

**Satzung
über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
der Gemeinde Basthorst
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. 2008, Seite 310), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBL. 2007, Seite 362) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, Seite 257) zuletzt geändert durch Artikel 85 der VO vom 12.10.2005 (GVOBl 2005 Seite 487) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Basthorst vom 23.09.2008 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Basthorst betreibt für die Beseitigung des auf den Grundstücken in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Niederschlagswassers gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.09.2008 eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde Basthorst erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss.
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz).
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstückes ohne Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter Grenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße, ohne Revisionschacht auf dem Vorderliegergrundstück.
- (4) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde Basthorst ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

II. Abschnitt

Niederschlagswasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Die Gemeinde Basthorst erhebt soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses, Niederschlagswasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,

- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und dessen Grundstücksflächen teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 Meter dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 Meter dazu verlaufende Parallele,
 - e) bei Grundstücken, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Satzungsgebietes,
 - f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sofern auf dem Grundstück angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Grundstücksteile vorhanden sind und diese außerhalb der in Satz 2 festgelegten Fläche liegen, wird die so genutzte Fläche zusätzlich zur Fläche nach Satz 1 berücksichtigt
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

• Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
• Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
• Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
• Kerngebiete	1,0
 - c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstü-

- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 - e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0
 - f) Die Gebietseinordnung gemäß b) richtet sich für Grundstücke,
 - aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.
- (6) Soweit die tatsächlich auf einem Grundstück überbaute Fläche größer ist, als die mit der Grundflächenzahl vervielfältigte Grundstücksfläche, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen beträgt 4,04 Euro je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss.

- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 8 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Niederschlagswassergebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und/oder befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, oder in diese gelangt. Als befestigt

tigt gilt auch jede andere Fläche, soweit von dieser eine unmittelbare oder mittelbare Einleitung in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erfolgt.

- (2) Die Berechnungseinheit ist 1 m², wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen bis 0,5 keine Berücksichtigung finden.
- (3) Sie beträgt **0,28 Euro** je m² gebührenpflichtiger Grundstücksfläche.

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen von einem Monat die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (4) Kommen die oder der Gebührenpflichtige ihren Mitteilungspflichten nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 15 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist die Zeit vom 1.10. – 30.09.
- (2) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 1.10. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

§ 16

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Basthorst eine Vorausleistung auf die Gebühr verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensschuld des vorherigen Erhebungszeitraumes oder nach dem voraussichtlichen Entgelt für den laufenden Erhebungszeitraum.
- (2) Vorausleistungen werden jeweils vierteljährlich zum 15.11, 15.02, 15.05 und 15.08 mit jeweils einem ¼ des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 erhoben.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so werden den Vorausleistungen die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt. Diese Flächen hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Verpflichtung bzw. einer Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde die Flächen schätzen.

§ 17

Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen werden ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und werden zu den in § 16 Absatz 2 genannten Zeitpunkten fällig. Die Niederschlagswassergebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben und zusammen mit privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErIG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Erhebung anderer Gebühren gewonnenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen

Daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 13 Abs. 4 und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt zum 01.10.2008 in Kraft.
(2) Die Abgabensatzung vom 19.09.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Basthorst, den 23.09.2008

Gemeinde Basthorst
Der Bürgermeister


Zernig

